

Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.
Tangermünder Straße 7
12627 Berlin

Name und Anschrift des Zuwendenden

Electronic Direct GmbH
Wernher-von-Braun-Str. 10 A
85640 Putzbrunn

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Die Arche
Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.
Tangermünder Str. 7
12627 Berlin
Ifd. Nr.: 12802 Spender-Nr.: 1009660

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden		
Electronic Direct GmbH, Wernher-von-Braun-Str. 10 A, 85640 Putzbrunn		
Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
2.000,00 EUR	zweitausend	26.11.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

- Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfen nach Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, StNr. 27/658/51467, vom 04.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Berlin, StNr. 27/658/51467 mit Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnütziger Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen Zwecken sowie folgender gemeinnütziger Zwecke:

der Jugendhilfe,
der Erziehung,
der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe

nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 AO verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, 02.12.2019

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Dem Finanzamt für KÖ I Berlin wurde die Verwendung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen angezeigt. R 10b.1(4) EStR.